

WILHELM

RECHTSANWÄLTE

Schadenregulierung

Praxishinweise für ein gelungenes
Sachverständigenverfahren

Von Cäsar Czeremuga, LL.M.

Schadenregulierung

Praxishinweise für ein gelungenes Sachverständigenverfahren

Im Schadensfall kommt es zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer häufig zu Meinungsverschiedenheiten. Insbesondere in der Sachversicherung ist die Feststellung und Bewertung technischer Schäden komplex und bieten den Nährboden für Streit. In der Sachversicherung hat sich ein besonderes Verfahren zur Konfliktlösung etabliert: Das Sachverständigenverfahren.

Das Sachverständigenverfahren soll eine objektive, professionelle und zügige Schadenregulierung ermöglichen und Rechtsstreitigkeiten vermeiden. Das kann gelingen. Der vorliegende Beitrag gibt Praxishinweise für ein gelungenes Sachverständigenverfahren.

1. Strategische Entscheidung über Einleitung des Sachverständigenverfahrens

Die Bedingungswerke regeln das Sachverständigenverfahren hinsichtlich des Inhalts und Umfangs teilweise unterschiedlich. Regelmäßig sehen die Versicherungsverträge vor, dass die Durchführung eines solchen Verfahrens von dem Verlangen bzw.

der Zustimmung des Versicherungsnehmers abhängt. In diesen Fällen kann der Versicherer also gegen den Willen des Versicherungsnehmers kein Sachverständigenverfahren erzwingen.

Der Versicherungsnehmer sollte in jedem Einzelfall abwägen, ob er ein Sachverständigenverfahren einleitet. Eine Alternative kann die Durchführung eines vom Gericht geleiteten selbstständigen Beweissicherungsverfahrens nach § 485 ZPO sein. Als weitere Alternative kann der Versicherungsnehmer seinen Schaden auch außerhalb eines Sachverständigenverfahrens gegenüber dem Versicherer nachweisen. Dabei wird sich der Versicherungsnehmer häufig eines Sachverständigen bedienen müssen. Das kostet und die Kosten sind regelmäßig nicht vom Versicherungsvertrag gedeckt. Einen so geführten Schadennachweis des Versicherungsnehmers wird der Versicherer wiederum fast immer sachverständig überprüfen lassen. Streit ist regelmäßig vorprogrammiert.

Gleichwohl sind die Alternativen zum Sachverständigenverfahren nicht selten vorzuziehen.

Denn das alternative Sachverständigenverfahren bietet nicht nur Vorteile. Im Sachverständigenverfahren gibt der Versicherungsnehmer das Heft des Handelns weitgehend aus der Hand. Auch wird die Fälligkeit der Entschädigungsforderung grundsätzlich bis zur Beendigung des Verfahrens hinausgeschoben. Die Feststellungen der Sachverständigen im Sachverständigenverfahren sind grundsätzlich verbindlich – natürlich auch zu Lasten des Versicherungsnehmers.

2. Aktive Gestaltung des Sachverständigenverfahrens

Die Entscheidung über die Durchführung des Sachverständigenverfahrens muss unter Berücksichtigung des Einzelfalls getroffen werden. Fällt die Entscheidung zugunsten des Sachverständigenverfahrens, sollte der Versicherungsnehmer das Sachverständigenverfahren aktiv (mit-)gestalten.

Das Sachverständigenverfahren sollte aktiv gestaltet werden, da es keine übliche Verfahrensordnung gibt.

Das Sachverständigenverfahren kann nämlich die Erwartung enttäuschen, nun zu einer objektiven, professionellen und zügigen Schadenregulierung zu kommen. Beispielsweise führt zu häufigem Frust die Tatsache, dass die Sachverständigen keiner Verfahrensordnung unterliegen. Sie können ihre Arbeit inhaltlich und zeitlich frei gestalten. Es reicht bereits, dass nur

ein Sachverständiger nicht „mitzieht“, um das gesamte Verfahren über Monate lahm zu legen.

2.1 Sachverständige sorgfältig auswählen

Es klingt wie eine Selbstverständlichkeit, ist aber häufig der Schwachpunkt im Sachverständigenverfahren: die Qualifikation der Sachverständigen.

Die Parteien sind grundsätzlich frei in ihrer Auswahl der Sachverständigen. Es muss sich nicht zwingend um einen öffentlich bestellten Sachverständigen handeln. Entscheidend sind aber die Sachkunde und die Neutralität des Sachverständigen. Damit steht und fällt regelmäßig, ob eine objektive, professionelle und zügige Schadenregulierung stattfindet. Die Praxiserfahrung zeigt, dass fachlich überforderte oder voreingenommene Sachverständige das Verfahren verzögern und eine gesunde Zusammenarbeit der Sachverständigen behindern können.

2.2 Präziser Gutachtenauftrag

Die Sachverständigen stellen Tatsachen fest. Sie entscheiden keine Rechtsfragen.

Die Parteien sollten präzise festlegen, welche Tatsachen die Sachverständigen feststellen sollen. Das kann sich (teilweise) bereits aus dem Versicherungsvertrag ergeben. Versicherungsverträge sehen regelmäßig vor, dass die Sachverständigen den Schadenumfang und die Schadenhöhe feststellen sollen. Den Gutachtenauftrag können die Parteien aber auch erweitern – im Versicherungs-

vertrag oder individuell nach Eintritt des Schadensfalls. Sollen die Sachverständigen auch die Schadenursache klären oder die Versicherungswerte verbindlich ermitteln? Solche Feststellungen können dazu führen, dass der Versicherer sich auf Leistungsausschlüsse beruft oder Entschädigungskürzungen wegen Unterversicherung oder Obliegenheitsverletzungen vornimmt.

Der Versicherungsnehmer sollte also im Einzelfall sorgfältig prüfen, was er zum Gegenstand eines Sachverständigenverfahrens macht.

2.3 Verfahrensablauf gestalten

Es bereitet Mühe, aber die Ausgestaltung und Vereinbarung einer Verfahrensordnung zahlt sich langfristig aus.

§ 84 VVG und die vertraglichen Bestimmungen regeln den Ablauf des Sachverständigenverfahrens nur rudimentär – im Wesentlichen nur das Verfahren der Ernennung der Sachverständigen und des Obmanns. Diskutiert wird zwar der Rückgriff auf ggf. lückenfüllende verwandte Vorschriften¹. Die Diskussion eröffnet praktisch aber ein weiteres Streitthema zwischen den Parteien. Sinnvoll ist es, den inhaltlichen und zeitlichen Ablauf des Sachverständigenverfahrens durch Vereinbarung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer auszugestalten. Nur beispielhaft:

- Sollen die Sachverständigen jeweils eigenständige Gutachten verfassen oder ein gemeinsames Gutachten?
- Wie dürfen die Sachverständigen den Sachverhalt ermitteln? Beispiel: Dürfen die Sachverständigen Zeugen befragen? Wenn ja, wie werden die Parteien in die Zeugenbefragung involviert?
- Werden die Parteien zu Wertungs- und anderen Fragen der Sachverständigen angehört? Wenn ja, wie?
- Wie und innerhalb welcher Fristen informieren die Sachverständigen die Parteien über den Zwischenstand und Fortgang des Verfahrens? Und welche Konsequenz hat es, wenn ein Sachverständiger Vorgaben nicht einhält? Kommt es dann z.B. zu einem Austausch des Sachverständigen oder einer Beendigung des Sachverständigenverfahrens?
- Was passiert, wenn ein Sachverständiger das Verfahren verzögert, indem er beispielsweise für seinen Kollegen über längere Zeit nicht ansprechbar ist oder keine Feststellungen trifft?

¹ beispielsweise §§ 317 bis 319 BGB.

3. Wiederkehrende Fragen

Erfüllt das Sachverständigenverfahren nicht die Erwartung des Versicherungsnehmers, stellen sich wiederkehrende Praxisfragen.

3.1 Vorzeitige Beendigung des Sachverständigenverfahrens?

Eine Beendigung des Sachverständigenverfahrens ist selbstverständlich immer dann möglich, wenn beide Parteien zustimmen.

Die Frage, ob der Versicherungsnehmer das Sachverständigenverfahren nach dessen Einleitung einseitig beenden kann, ist völlig offen. In den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer das Verfahren einseitig einleiten kann, wird in Anlehnung an eine Entscheidung des OLG Nürnberg² argumentiert, dass er das Verfahren einseitig beenden kann, solange das Sachverständigengutachten noch nicht vorliegt. Gegner dieser Auffassung argumentieren, dass danach der Versicherungsnehmer immer dann das Sachverständigenverfahren beenden könnte, wenn sich abzeichnet, dass für ihn ungünstige Ergebnisse herauskommen.

Zur Beendigung des Sachverständigenverfahrens kann auch der Umstand führen, dass die Sachverständigen die Feststellungen nicht treffen können,

etwa weil eine notwendige Sachverhaltsaufklärung mangels Mitwirkung von Dritten nicht möglich ist. Ebenfalls wenn ein Sachverständiger das Verfahren beharrlich und über lange Zeit verzögert. Wann hier die Schwelle überschritten ist, hängt vom Einzelfall ab. Das OLG Frankfurt bejahte beispielsweise eine Verzögerung, wenn die Angelegenheit ein Jahr lang unbearbeitet liegen gelassen wird und bezeichnete diesen Zeitraum als „äußerste Vertretbarkeitsgrenze“³.

3.2 Befangenheit eines Sachverständigen

Befangen ist ein Sachverständiger, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Welche Gründe ausreichen, ist eine Frage des Einzelfalls. Befangenheit kann beispielsweise vorliegen, wenn der Sachverständige sich ein Extrahonorar versprechen lässt, wenn das Gutachten für „seine“ Partei günstig ausfällt. Eine Befangenheit kann auch bestehen, wenn ein Sachverständiger Hinweise zu Obliegenheitsverletzung gibt, obwohl dies nicht vom Auftrag des Sachverständigen umfasst ist.

Die Frage, ob der Versicherungsnehmer das Verfahren einseitig beenden kann, ist juristisch umstritten.

² vgl. VersR 1995, 412.

³ Im Sachverständigenverfahren nach § 14 AKB, vgl. VersR 2003, 1566.

Selbst wenn eine Befangenheit vorliegt, führt diese nicht automatisch dazu, dass der Versicherungsnehmer den Sachverständigen ablehnen und austauschen darf. Der Bundesgerichtshof sieht keine Notwendigkeit für ein Ablehnungsrecht⁴. Dem ist nicht zuzustimmen. Der BGH räumt dem Versicherungsnehmer aber das Recht ein, die Feststellungen gerichtlich überprüfen zu lassen.

Das führt allerdings dazu, dass der Versicherungsnehmer das Bewertungs- und Beweisrisiko trägt,

Die Feststellungen der Sachverständigen sind verbindlich, soweit sie vom Umfang des Auftrags umfasst sind.

ob ein Sachverständiger befangen ist. Der Versicherungsnehmer sollte daher stets sorgfältig dokumentieren, wenn und aus welchen Gründen ein Sachverständiger zu sei-

nem Nachteil handelt und dies unverzüglich gegenüber dem Versicherer rügen, damit er vor Gericht mit dem Einwand der Befangenheit gehört wird.

3.3 Bindungswirkung der Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen sind grundsätzlich für beide Parteien (und ein Gericht) bindend.

Nicht bindend sind „überschießende“ Feststellungen, also solche, die nicht vom Auftrag der Sachverständigen umfasst sind. Keine Bindungswirkung entfalten rechtliche Feststellungen (Beispiel: Liegt eine Unterversicherung vor?).

Ausnahmsweise sind die Feststellungen auch dann nicht verbindlich, wenn sie offensichtlich von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellungen nicht treffen, nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern (vgl. § 84 Absatz 1 VVG).

Wann Feststellungen „offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen“, ist eine Frage des Einzelfalls. Die Anforderungen an die Unwirksamkeit der Feststellungen sind recht streng. Entscheidend ist, dass es nicht auf die „Unrichtigkeit“ einer Einzelposition des Gutachtens ankommt, sondern stets auf das Gesamtergebnis des Gutachtens. Bei der Frage der „Erheblichkeit“ werden von den Gerichten Zumutbarkeitsgrenzen für das Maß der Abweichung gezogen, die stark variieren und zwischen 10 bis über 20 Prozent liegen.

Wenn die Bindungswirkung entfällt, entscheidet das Gericht, und zwar selbstständig im Ganzen und nicht auf Grundlage und im Rahmen des Gutachtens der Sachverständigen.

⁴Vgl. VersR 1957, 122; VersR 1978, 121.

4. Fazit

Das Sachverständigenverfahren kann in der Regulierung eines Versicherungsfalls Klarheit über viele strittige Fragen bringen. Dadurch, dass Versicherungsnehmer und Versicherer jeweils einen Sachverständigen benennen, eröffnet sich mit dem Verfahren die Chance auf eine unabhängige gemeinsame Grundlage für die weitere Schadenregulierung.

Mitunter gibt jedoch das Sachverständigenverfahren selbst ebenfalls Anlass für Streit zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer, insbesondere dann, wenn wesentliche Regeln nicht im Vorfeld von beiden Seiten verbindlich festgelegt wurden. Eine sorgfältige Verfahrensplanung vor der Beauftragung der Sachverständigen ist deshalb für einen zufriedenstellenden Ablauf unerlässlich.

Diesen Beitrag veröffentlichte die Zeitschrift *Die Versicherungspraxis* in ihrer Ausgabe 04/2021.

Für Rückfragen steht Ihnen der Autor gern zur Verfügung:



Cäsar Czeremuga, LL.M.
Rechtsanwalt
Master of Insurance Law

WILHELM Partnerschaft von
Rechtsanwälten mbB

Tel: +49 211 68774619
caesar.czeremuga@wilhelm-
rae.de

WILHELM

RECHTSANWÄLTE

„Kluge Köpfe, die sehr engagiert und strategisch vorgehen“

JUVE Handbuch Wirtschaftskanzleien 2016/17

Das Team spezialisiert sich auf die Vertretung von Versicherungsnehmern in Großschadensfällen und gilt in diesem Bereich als „absolute Spitzenklasse“.

The Legal 500 Deutschland 2019

„The firm is always excellent, precise and very flexible,“ enthuses a client. Another client highlights the team's „extraordinary skills in solving complex cases“.

Chambers Europe Guide 2019

Über uns:

Die Sozietät Wilhelm ist spezialisiert auf die Beratung von Unternehmen und deren Entscheidungsträgern in kritischen Situationen – vom Großschaden über die persönliche Inanspruchnahme bis hin zum Compliance-Verstoß im Unternehmen. Rund zwanzig Rechtsanwälte und Berater an zwei Standorten (Düsseldorf und Berlin) vereinen hierfür Expertise aus den Bereichen Versicherung, Haftung, Compliance und Gesellschaftsrecht. Weltweit kooperiert die Sozietät mit Kanzleien unter anderem in den USA, dem Vereinigten Königreich, Frankreich, Belgien, Schweden und Polen.

WILHELM Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Düsseldorf:

Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211.68 77 46-0
Telefax: + 49 (0)211.68 77 46-20

info@wilhelm-rae.de

Berlin:

Fasanenstraße 65
10719 Berlin

+ 49 (0)30.81 72 732-0
+ 49 (0)30.81 72 732-0

berlin@wilhelm-rae.de

